

Checkliste für die Durchführung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit

Die Durchführung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit richtet sich nach den geltenden Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung (RiSO) sowie - soweit vorhanden - anstaltsinternen Dienstanweisungen. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die begleitenden Bediensteten informieren sich vor Beginn der Ausführung über die von der Abteilungs- oder Anstaltsleitung festgelegten Vorgaben zu Ausführungsort, Sicherungsmaßnahmen und Weisungen; sie stellen darüber hinaus fest, ob hinsichtlich der Mitnahme von Gegenständen durch die auszuführende Person alle Vorgaben eingehalten werden.
- **Vor Beginn und nach Abschluss der Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit ist eine gründliche mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung der / des Gefangenen / Untergebrachten inklusive der mitgeführten Sachen vorzunehmen;** die Entkleidung unterbleibt im Einzelfall, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Ein Absehen von der körperlichen Durchsuchung ist aktenkundig zu begründen.
- Auf Nr. 23 der RiSO wird ausdrücklich Bezug genommen. Die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung während der gesamten Zeit der Ausführung ist oberstes Gebot.
- Wenn Fesselung angeordnet ist, gilt dies für die gesamte Dauer der Ausführung; die Art einer Fesselung ist zu ändern, wenn die Umstände es erfordern und die Gefahr eines Missbrauchs ausgeschlossen erscheint. Bei evtl. notwendig werdenden Umfesselungen, ist immer erst die neue Fesselung anzulegen und danach die alte Fesselung zu lösen.
- Während der Dauer der Ausführung ist darauf zu achten, dass den Gefangenen / Untergebrachten von Dritten nichts übergeben wird, es sei denn, dies ist aus dem Zweck der Ausführung heraus statthaft. Gegebenenfalls ist der übergebene Gegenstand zuvor von den begleitenden Bediensteten zu kontrollieren.

- Während der Ausführung sind das Geschäftsverbot und die Verkehrsbeschränkungen gemäß Nr. 2 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) strikt einzuhalten.
- Flüchtende Gefangene / Untergebrachte sind unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Hat sich die / der Gefangene / Untergebrachte aus dem Sicht- oder Zugriffsbereich der Bediensteten entfernt, so ist die polizeiliche Fahndung sofort einzuleiten. Ein weiteres Absuchen des Geländes erfolgt erst nach der Einleitung der Fahndung. Nr. 40 der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) und Nr. 35 der RiSO bleiben unberührt.
- Nach Beendigung der Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit fertigt eine / einer der Ausführungsbeamten einen zusammenfassenden aussagekräftigen Verlaufsbericht über die Ausführung. Der Verlaufsbericht ist im IT-Fachverfahren BASIS-Web zu dokumentieren. Die zuständige Abteilungsleitung / Anstaltsleitung erhält den Bericht zur Kenntnisnahme. Die allgemeinen Meldepflichten aufgrund
- von disziplinarischen Verstößen oder sonstigen besonderen Vorkommnissen bleiben hiervon unberührt.